

A. RECHTSGRUNDLAGEN

1. § 9 UND 10 BBAUG VOM 23.6.1960
 2. ZU § 9 ABS. 2 VERORDNUNG VOM 22.6.1961
 3. § 1, 3, 4, 14, 16, 17, 22, 23 BAUNVO VOM 26.6.1962

B. VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 6.9 Abs. 2 BBAUG
 - - - - - Ursprüngliche Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

DIE GRUNDSTÜCKE FL.NR. 23 UND 18/16 DÜRFEN NICHT BAULICH GENÜTZT WERDEN, DA SIE UNMITTELBAR AN GRUNDSTÜCKE ANGRENZEN, DIE ALS REINES WOHNGEbiet AUSGEWIESEN SIND ES WÜRDEN DER ZULÄSSIGE PLANUNGSGERICHTSPEGEL ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
 AUF IHNEN DÜRFEN INNERHALB DER FESTGESETZTEN GRENZEN SCHNITTHOLZSTAPEL BIS ZU EINER MAXIMALEN HÖHE VON 6,0 m GELAGERT WERDEN (L.A.N.D. 30.7.75)

AUF DEN GRUNDSTÜCKEN FL.NR. 23 UND 18/16 IST EINE MINDESTENS 1,50 m HOHE DOPPELREIHIGE BUCHENHECKE, BEGINNEND AM WALDECK AUF FL.NR. 18 ENTLANG DER GELTUNGSBEREICHSGRENZE UND GERADLINIG ÜBER FL.NR. 23 BIS ZUM SICHTDREIECK IM ABSTAND VON 2,0 m ANZULEGEN (PFLANZGEBOT GEMÄSS § 9 ABS. 1 ZIFFER 15 BBAUG) (L.A.N.D. 30.7.75)

BAULINIEN BAUWEISE BAUGRENZE
 § 9 Abs. 1 NR. 1 BUCHSTABE b BBAUG UND § 22 UND 23 BAUNVO
 STRASSENVERKEHRSFLÄCHE § 9 Abs. 1 NR. 3 BBAUG
 BAUGRENZE
 STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
 § 9 Abs. 1 NR. BBAUG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 § 9 Abs. 2 NR. 1 UND § 9 Abs. 1 NR. BUCHSTABE a BBAUG SOWIE § 16 UND § 17 BAUNVO
 Z = 1
 GRZ = 0,4
 OFZ 0,4
 WR 0,7
 M1
 G

DACHFORM
 E + 1/2 O
 E + D

ERDGESCHOSS + DACHGESCHOSS TR = 4,00 m
 DACHNEIGUNG 42-45° KRIEHLSTÜCK 90 cm NUR FLEDERMAUSGÄUBEN
 WINDSTREIFEN 5,00 m FREISTREIFEN FREI VON BEPFLANZUNGEN UND BAUL. ANLAGEN
 40,00 m VOM WALD ENTFERNT KEINE FEUERSTÄTTEN MIT FESTEN BRENNSTOFFEN, MIT FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN KAMINE MIT PRALLBLECHEN
 DOPPELREIHIGE BUCHENHECKE, 2,00 m ABSTAND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE (L.A.N.D. 30.7.75)
 LAGERPLATZGRENZE, 6,00 m ABSTAND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE (L.A.N.D. 30.7.75)
 MASSZAHL
 DER ABSTAND DER BEBAUUNG VOM ÄUSSEREN RAND DER BEFESTIGTEN FAHRBAHN DER BUNDESSTRASSE MUSS MIND. 20,00 m BETRAGEN.

DIE GRÜNSCHRAFFIERTEN SICHTDREIECKE AN DER EINMÜNDUNG DES ANLIEGERWEGES (ERSCHLIESSUNGSSTRASSE) IN DIE BUNDESSTRASSE B 2/85 SIND VON ANPFLANZUNGEN ALLER ART, ZÄUNEN, STAPELN, HAUFEN UND ÄHNLICHEN MIT DEM GRUNDSTÜCK NICHT FEST VERBUNDENEN GEGENSTÄNDEN FREIZUHALTEN, SOWEIT SIE EINE HÖHE VON 1,00 m ÜBERSTEIGEN.

DIE ANLEGUNG VON ZUGÄNGEN UND ZUFahrTEN, AUCH BAUFahrTEN ZUR FREIEN STRECKE DER B 2, IST NICHT GESTATTET.
 ALS EINFRIEDUNG DER GRUNDSTÜCKE SIND JÄGERZÄUNE BIS ZU EINER HÖHE VON 80 cm ODER HECKENBEPFLANZUNG ZULÄSSIG.

IM ÜBRIGEN GELTEN FÜR DEN ÄNDERUNGSPLAN VOM 30.7.75
 DIE VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES WOLFSBACH „TEILBAUGEBIET OST“ IN DER FASSUNG VOM 21.8.1970

*** Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2/97

C. HINWEISE

- BESTEHENDES HAUPTGEBÄUDE
- BESTEHENDES NEBENGEBÄUDE
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FLURSTÜCKSNUMMERN
- 12 — VORHANDENE HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG
- VORHANDENE WASSERLEITUNG
- 50 — HÖHENSCHICHTLINIEN
- ERDAUFFÜLLUNG
- VORHANDENES GELÄNDE
- WALDGEBIET
- NIEDERSpanNUNGSLEITUNG
- NEUES GELÄNDE
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- BESTEHEN BLEIBENDE BAUGRENZEN
- AUfZUBEHENDENDE
- NEU FESTZULEGENDENDE

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG VOM 22.8.1975 BIS 22.9.1975 IN WOLFSBACH ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

WOLFSBACH, DEN 7.10.1975
 K. Hammann
 1. BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM 3.10.1975 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

WOLFSBACH, DEN 7.10.1975
 K. Hammann
 1. BÜRGERMEISTER

DAS LANDRATSAMT BAYREUTH HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESCHIED VOM 15.10.1975 GEMÄSS § 11 BBAUG (IN VERBINDUNG MIT § 2 DER VERORDNUNG VOM 23.10.1968 -OVBL S. 317- IN DER FASSUNG DER VERORDNUNG VOM 25.11.1969 -OVBL S. 370-) GENEHMIGT.

WOLFSBACH, DEN 28.10.1975
 K. Hammann
 1. BÜRGERMEISTER

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM 12.11.1975 BIS 15.12.1975 GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBAUG IN DER GEMEINDEKÄNDE WOLFSBACH ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 11.11.1975 ORTSÜBLICH DURCH ANSCHLAG BEKANNT GEMACHT WÖRDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.

WOLFSBACH, DEN 18.12.1975
 K. Hammann
 1. BÜRGERMEISTER

PLANFERTIGER:
 BAYREUTH, DEN 3.4.1975, GEÄNDERT AM 30.7.1975
 K. Hammann
 ARCHITECT
 Architekturbüro
 Kurt Baumann
 Bayreuth
 Oswald-Merz-Strasse 2
 Telefon 659 44

